

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 21:06

An: Poststelle <Poststelle@lme.rlp.de>

Betreff: Eichmessungen von Zapfsäulen in Rheinland-Pfalz [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- a) Anzahl der durchgeführten Eichvorgänge an Zapfsäulen (jeweils aufgeschlüsselt nach den Jahren 2019, 2020 und 2021)
- b) Wie viele Zapfsäulen wurden nicht geprüft, obwohl eine Prüfung notwendig gewesen wäre? (jeweils aufgeschlüsselt nach den Jahren 2019, 2020 und 2021)
- c) Wie viele eichrechtliche Beanstandungen gab es in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in diesem Kontext?
- d) Stellen Sie bitte die Verteilung der gemessenen Toleranz in einem Histogramm in 0,1% Schritten dar (jeweils ein gesondertes Histogramm für die Jahr 2019, 2020 und 2021).

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: [REDACTED]

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:



Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

E-Mail: [REDACTED]

Rudolf-Diesel-Straße 16-18  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 79486-0  
Telefax 0671 79486-499  
poststelle@lme.rlp.de  
www.lme.rlp.de

18. August 2022

Mein Aktenzeichen  
V-01-25/1/22  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
11.8.2022

Ansprechpartner/-in/E-Mail

Telefon/Fax

0671 79486-499

## Antrag nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) E-Mail vom 11.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter [REDACTED]

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages vom 11. August 2022, der sich auf die Regelungen des LTranspG<sup>1</sup> und des VIG stützt. Ihr Begehren ist nach § 2 Abs. 1 VIG und § 2 Abs. 2 LTranspG zulässig.

In dem Antrag bitten Sie um die Beantwortung von vier Fragen bezüglich der Eichung und Beanstandung von Zapfsäulen.

### Zu Frage a)

Die Beantwortung von Fragen deren Inhalte sich aus öffentlich zugänglichen Quellen entnehmen lassen, darf die Behörde nach § 12 Abs. 1 S. 2 LTranspG<sup>1</sup> durch Verweis erledigen.

Die Anzahl der Eichungen von Zapfsäulen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 können Sie in den Jahresberichten des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz jeweils unter der Ziffer 3.1. finden. Die Jahresberichte sind auf der Homepage des LME

---

<sup>1</sup> Fundstelle der Rechtsvorschrift:

Landestransparenzgesetz vom 27.11.2015 (GVBl. 2015, 383), zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)



RLP unter <https://lme.rlp.de/de/informationen/jahresberichte/> veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich.

Zu Frage b)

In den Jahren 2019, 2020 und 2021 wurden alle Zapfpunkte, für die ein Eichantrag vorlag, innerhalb der vorgesehenen Fristen geprüft. Im Jahr 2019 wurde für 7 Zapfpunkte, im Jahr 2020 wurde für 2 Zapfpunkte und im Jahr 2021 wurde für 8 Zapfpunkte kein Eichantrag gestellt, sodass die Eichung nicht fristgerecht durchgeführt werden konnte.

Zu Frage c)

Die Beantwortung von Fragen deren Inhalte sich aus öffentlich zugänglichen Quellen entnehmen lassen, darf die Behörde nach § 12 Abs. 1 S. 2 LTranspG<sup>1</sup> durch Verweis erledigen.

Die Anzahl der Beanstandungen im Rahmen der Eichungen von Zapfsäulen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 können Sie in den Jahresberichten des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz jeweils unter der Ziffer 3.1. finden. Die Jahresberichte sind auf der Homepage des LME RLP unter <https://lme.rlp.de/de/informationen/jahresberichte/> veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich.

Zu Frage d)

Die Pflicht zur Darstellung der Verteilung der gemessenen Toleranzen der Eichungen in einem Histogramm wird aktuell noch geprüft. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie von mir eine Rückmeldung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

**E-Mail:** [REDACTED]  
[REDACTED]

Rudolf-Diesel-Straße 16-18  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 79486-0  
Telefax 0671 79486-499  
poststelle@lme.rlp.de  
www.lme.rlp.de

23. August 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
V-01-25/1/22 Bitte immer angeben!	11.8.2022	[REDACTED]	[REDACTED] 0671 79486-499

## Antrag nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) E-Mail vom 12.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter [REDACTED]

wie mit elektronischem Brief vom 18.08.2022 angekündigt, teile ich Ihnen die Entscheidung des LME RLP bezüglich Ihres Informationsbegehrens über die Verteilung der gemessenen Toleranzen der Eichungen und deren Darstellung in einem Histogramm mit.

### 1. Informationsverpflichtung-Rechtslage

Aus den Bestimmungen des LTranspG und dem VIG ergibt sich eine Informationsverpflichtung der jeweiligen Behörde. Daher ist die Behörde verpflichtet, die bei ihr verfügbaren Informationen (§ 4 Abs. 2 S. 1 LTranspG) an den jeweiligen Antragsteller zu übermitteln. Eine darüberhinausgehende Informationsbeschaffungs- oder Informationsaufbereitungspflicht besteht hingegen nicht.

### 2. Beantwortung Frage d)

Beim LME RLP liegen bezüglich der gemessenen Toleranzen bei der Eichung von Zapfsäulen für die Prüfpunkte  $Q_{\min}$  und  $Q_{\max}$  lediglich die Einzelwerte vor. Diese sind im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Eichung zur Entscheidung über die Einhaltung der Fehlergrenzen von Bedeutung. Bei einem Überschreiten der Fehlergrenzen wird die Eichung abgelehnt wohingegen bei der Einhaltung der Fehlergrenzen eine Eichung vorgenommen wird.



Eine Betrachtung im Sinne der Fragestellung ist weder gesetzlich gefordert noch für dienstliche Belange von Relevanz.

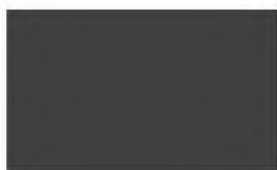
Aufgrund der vorstehenden Gegebenheiten liegen beim LME RLP die angeforderten Histogramme nicht als Informationen vor. Wie unter Ziffer 1 dargelegt, besteht seitens des LME RLP wegen einer fehlenden Informationsaufbereitungspflicht nicht die Verpflichtung, die geforderten Histogramme zu erstellen und an den Antragsteller zu senden. Es ist ausreichend, die für den geforderten Zeitraum vorhandenen Messdaten für  $Q_{\min}$  und  $Q_{\max}$  zur Verfügung zu stellen (ca. 24.000 Datensätze).

Ungeachtet dessen wurden durch das LME RLP die geforderten Histogramme im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verwaltung erstellt. Die Histogramme für die Jahre 2019, 2020 und 2021 bezüglich der Prüfpunkte  $Q_{\min}$  und  $Q_{\max}$  sind diesem Schreiben beigelegt.

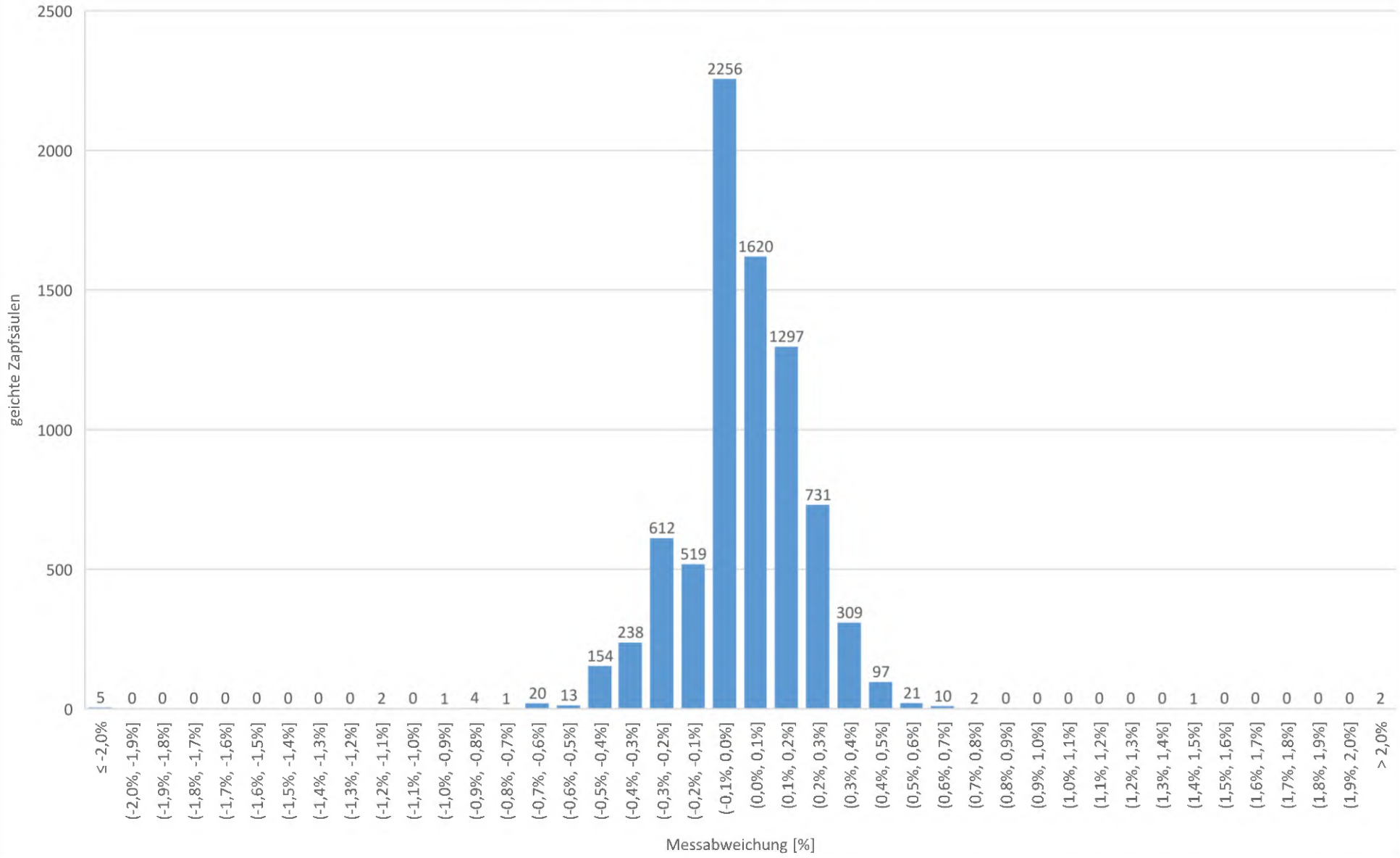
### 3. Kosten

Für die Auskunftserteilung einschließlich der Erstellung der Histogramme fallen keine Kosten an

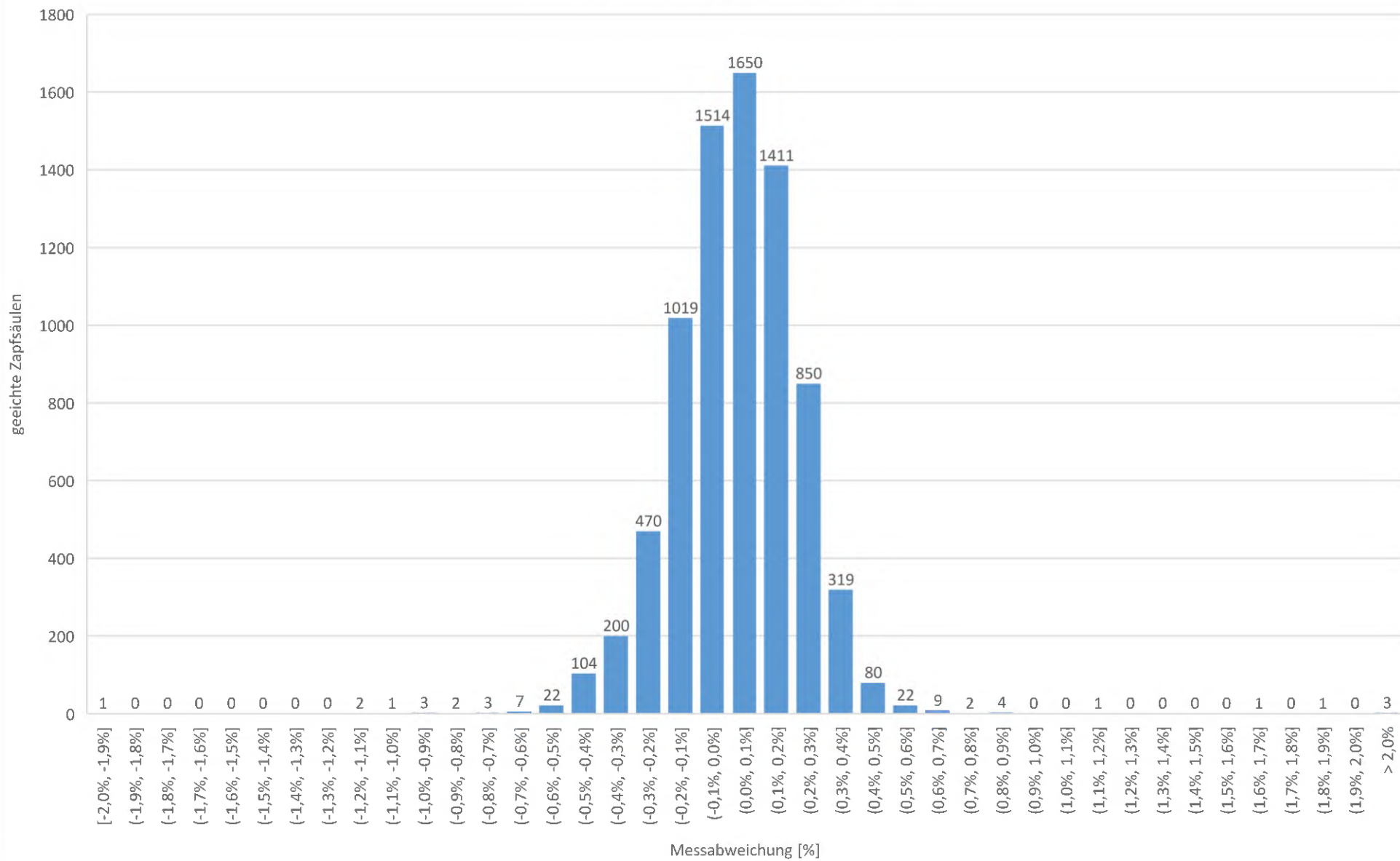
Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



### Messabweichung bei Qmax - 2019

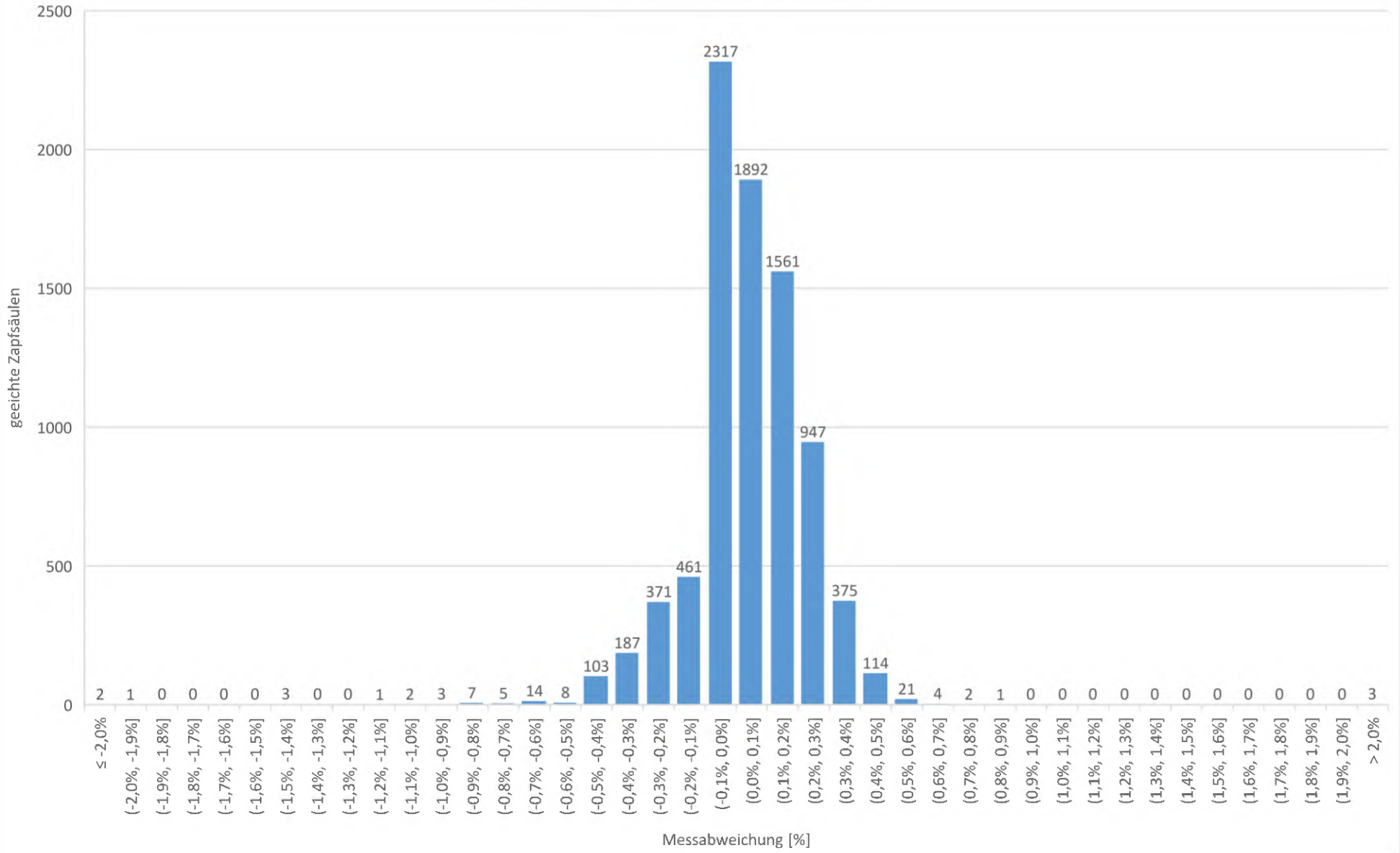


### Messabweichung bei Qmax - 2020

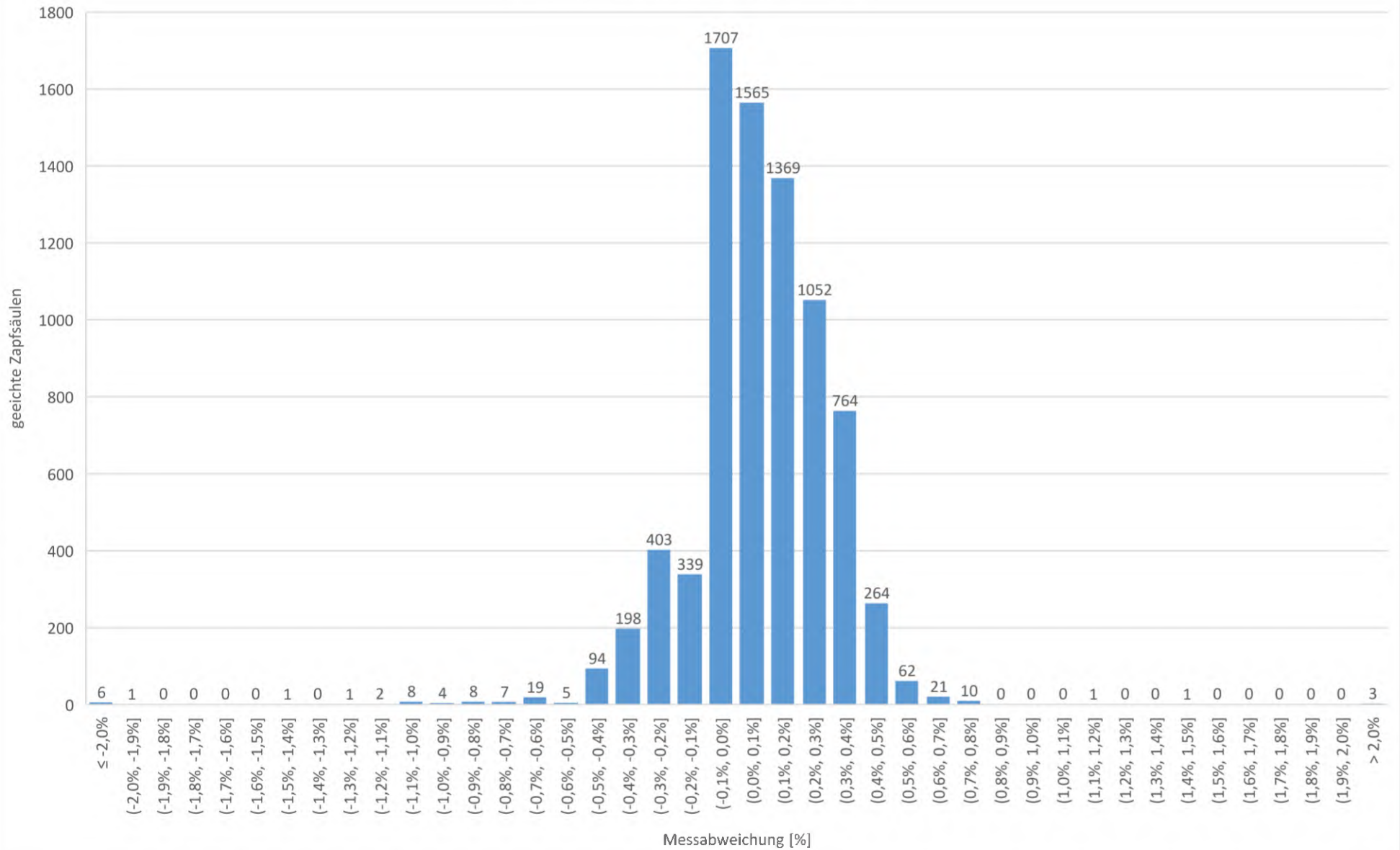




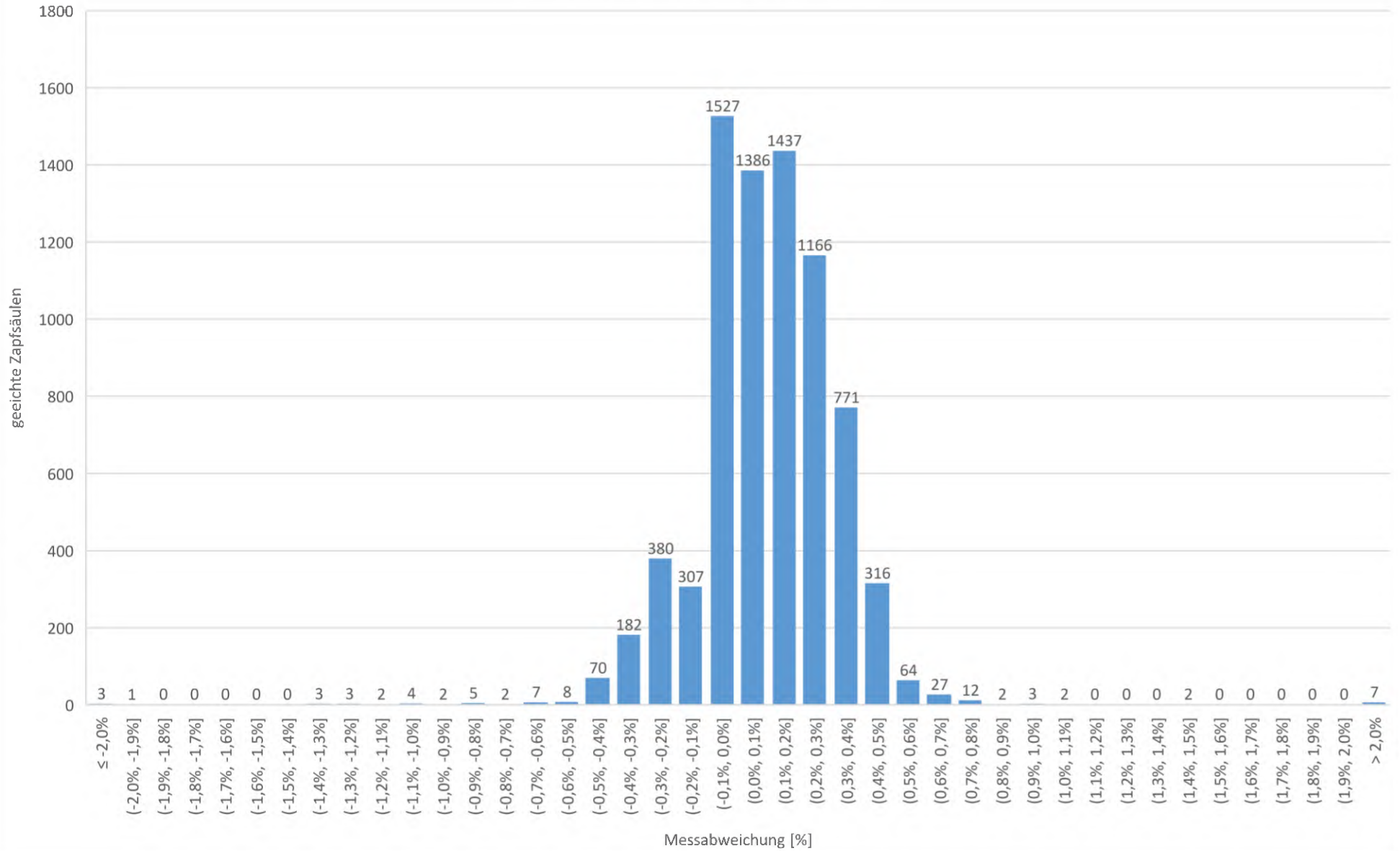
# Messabweichung bei Qmax - 2021



### Messabweichung bei Qmin - 2019



### Messabweichung bei Qmin - 2020



### Messabweichung bei Qmin - 2021

